



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. Juli 2023**

**Nummer 26**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit .....	618
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10 .....	646
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrkosten .....	649
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Jahresabschluss 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming .....	652
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	652
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	653
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	654

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit**

Vom 24. Mai 2023

#### **1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie auf Grundlage des Titels 684 10 im Haushaltsplan, Einzelplan 20, Kapitel 20 020 des jeweiligen Haushaltsgesetzes Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen zum Zwecke der politischen Bildungsarbeit im Land Brandenburg.
- 1.2 Politische Bildung zählt zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Diese Aufgabe nehmen parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen im Land Brandenburg wahr und leisten damit einen wichtigen Beitrag in der demokratischen Gesellschaft. Ziel der Zuwendungen ist es, parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen zu fördern, soweit diese durch ihre Maßnahmen das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für politische Sachverhalte fördern, das demokratische Bewusstsein sowie die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit stärken und den Rahmen für eine allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugängliche, offene Diskussion politischer Fragen bieten. Die Bürgerinnen und Bürger sollen für die politische Arbeit interessiert und an diese herangeführt werden. Vorhandene Aktivitäten sollen gestärkt und ausgebaut werden. Das demokratische Engagement der Bürgerinnen und Bürger, das Ehrenamt und die ehrenamtliche Mitarbeit in der kommunalen Selbstverwaltung und in der politischen und gesellschaftlichen Arbeit im Land Brandenburg sollen insgesamt erhalten, entwickelt und gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium des Innern und für Kommunales entscheidet als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der verbindlichen Erläuterungen zum Titel 684 10 im Haushaltsplan, Einzelplan 20, Kapitel 20 020 des jeweiligen Haushaltsgesetzes.
- 1.4 Diese Richtlinie dient der Vereinfachung und Präzisierung der Verfahren der Antragstellung, der Auszahlung und der Nachweisführung. Die Festlegungen sollen eine möglichst selbstständige Erfüllung der politischen Bildungsarbeit

der parteinahen Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen ermöglichen.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Veranstaltungen, Veröffentlichungen sowie die Beratung von Mandatsträgern und notwendige Verwaltungskosten. Maßnahmen werden gefördert, soweit sie dem Zuwendungszweck der politischen Bildungsarbeit im Sinne der Nummer 1.2 dienen.
- 2.2 Veranstaltungen können in Präsenz und in digitalen Formaten abgehalten werden.
- 2.2.1 Veranstaltungen in Präsenz sind - auch hybrid abgehaltene - Fachtagungen, Konferenzen, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Vorträge, Seminare, Exkursionen, Bildungsreisen usw. mit jeweils mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern (ohne zur Durchführung eingesetztes Personal). Zum Nachweis der Anzahl der Teilnehmenden kann im zu begründenden Einzelfall auch die Anzahl der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer herangezogen werden.
- 2.2.1.1 Der Veranstaltungsort soll im Land Brandenburg liegen. Ein auswärtiger Ort kann in zu begründenden Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn die Erreichung des Förderziels mit dem auswärtigen Ort in Verbindung steht (zum Beispiel Veranstaltungen mit Bezug zum Bundestag oder zur Bundesregierung, Europa, Studienfahrten).
- 2.2.1.2 Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ohne zur Durchführung eingesetztes Personal) soll ihren Wohn- oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort in Brandenburg haben. Die Zuwendungsempfangenden führen eine Teilnahmeliste nach dem Muster der Anlage 1.
- 2.2.2 Digitale Veranstaltungen sind den unter Nummer 2.2.1 genannten Veranstaltungsarten vergleichbare, digital abgehaltene Formate (zum Beispiel Webinare und Social Media Streams) mit jeweils mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern (ohne zur Durchführung eingesetztes Personal). Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ohne zur Durchführung eingesetztes Personal) soll ihren Wohn- oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort in Brandenburg haben.
- 2.2.2.1 Für die Durchführung sollen die Zuwendungsempfangenden eine digitale Plattform wählen, bei der sich der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Anzahl, Name, Wohn- oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort mit Postleitzahl) erfassen lässt (zum Beispiel durch das Führen einer Teilnahmeliste oder durch die Auswertung der vorliegenden Daten).

- 2.2.2.2 Digitale Veranstaltungen, bei denen der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Anzahl, Name, Wohn- oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort mit Postleitzahl) festgestellt werden kann, sind förderfähig, wenn
- die Veranstaltung von einer Referentin oder einem Referenten geleitet und die Interaktion zwischen den Referierenden sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich ist und
  - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer digital präsent sind (zum Beispiel bei Anwesenheit in einem virtuellen Raum oder bei Teilnahme an einem Webinar).
- 2.2.2.3 Digitale Veranstaltungen, bei denen der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Anzahl, Name, Wohn- oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort mit Postleitzahl) nicht festgestellt werden kann, können ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Zuwendungsempfängenden müssen die Gründe darlegen, warum die Veranstaltung nur auf diese Weise stattfinden konnte.
- 2.2.3 Der Gesamtumfang digitaler Veranstaltungen soll höchstens die Hälfte der geförderten Veranstaltungen der oder des jeweiligen Zuwendungsempfängenden ausmachen. Zuwendungsempfängende, welche den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgehend durch die erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.2.2.1 erfassen, können bis zu zwei Drittel der geförderten Veranstaltungen digital durchführen.
- 2.2.4 Im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind insbesondere zuwendungsfähig:
- 2.2.4.1 Kosten für die Anmietung von Räumen, einschließlich technischer Ausstattung
- 2.2.4.2 Honorare für Vortrag, Podiumsdiskussion, Arbeitsgruppenbetreuung, Moderation, Tagungsleitung und ähnliche Mitwirkung
- 2.2.4.3 Reise- und Übernachtungskosten anlässlich von Bildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfängenden und für Referentinnen und Referenten entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (ABl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.2.4.4 Kosten für die Bewerbung einer konkreten Veranstaltung (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit durch Druck von Einladungen, Flugblättern und Plakaten)
- 2.2.4.5 Kosten für die Bewirtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Referentinnen und Referenten, wenn sie zum Anlass und zur Dauer der Veranstaltung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Rahmen der institutionellen Förderung dürfen die aus den Zuwendungen bestrittenen Ausgaben für die Bewirtung nach Abzug der Teilnahmebeiträge insgesamt 10 Prozent des Zuwendungsbetrages nicht überschreiten.
- 2.2.4.6 Kosten für mehrtägige Veranstaltungen, wenn an zwei Tagen (An- und Abreisetag) insgesamt mindestens acht Veranstaltungsstunden à 45 Minuten und an den weiteren Tagen täglich acht Veranstaltungsstunden à 45 Minuten durchgeführt werden. Die aus den Zuwendungen bestrittenen Ausgaben für die Übernachtung sollen nach Abzug der Teilnahmebeiträge 70 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer und Nacht nicht übersteigen.
- 2.3 Veröffentlichungen sind insbesondere - auch digital veröffentlichte - Beiträge, Presseartikel, erstelltes und ausgereichtes Informationsmaterial, Handzettel, Plakate und Seminarunterlagen sowie Audio- und Videoangebote (zum Beispiel Podcasts).
- 2.4 Die Beratung von Mandatsträgern schließt auch die Erarbeitung von Stellungnahmen für die politische Arbeit ein. Rechtsdienstleistungen sind nicht erfasst.
- 2.5 Den Zuwendungsempfängenden steht ein konzeptioneller Gestaltungsspielraum zu. Dabei muss ihr Bildungsangebot diskriminierungsfrei für Interessierte zugänglich sein. So ist etwa bei Veranstaltungen der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der eingeladen und zugelassen wird, diskriminierungsfrei und nachvollziehbar zu bestimmen.
- 2.6 Inwieweit die politische Bildungsarbeit durch angestelltes Personal oder durch Honorarkräfte geschieht, obliegt der Selbstorganisation der Zuwendungsempfängenden.
- 2.7 Verwaltungskosten umfassen Personal-, Betriebs-, Sach- und Reisekosten, soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 2.7.1 Im Rahmen der institutionellen Förderung gehören zu den notwendigen Verwaltungskosten insbesondere
- 2.7.1.1 Personalkosten, einschließlich Personalnebenkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Zuwendungsempfängenden. Die Zuwendungsempfängenden dürfen ihre Beschäftigten dabei nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten beziehungsweise bei einer gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund als Bundesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Die Personalkosten sollen 70 Prozent des Zuwendungsbetrages nicht überschreiten.
- 2.7.1.2 Mietkosten für Räumlichkeiten der Geschäftsstelle, einschließlich Betriebskosten
- 2.7.1.3 Kosten für die allgemeine Verwaltung (zum Beispiel für Druck, Porto, Telekommunikation, Bankgebühren)
- 2.7.1.4 Kosten für Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften
- 2.7.1.5 Kosten für Dienstfahrzeug

2.7.1.6 Reise- und Übernachtungskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfangenden entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (Abl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung.

2.7.1.7 Kosten für repräsentative Zwecke (zum Beispiel interne Veranstaltungen der Zuwendungsempfangenden, Pflege von Kontakten, Bewirtung von Dritten, welche nicht Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Veranstaltungen der politischen Bildung sind, Blumen, Geschenke, Glückwunschschriften). Die Kosten dürfen 3 Prozent des Zuwendungsbetrages nicht übersteigen.

2.7.2 Im Rahmen der Projektförderung erfolgt eine Förderung zur Deckung von Ausgaben für das einzelne abgegrenzte Vorhaben der politischen Bildungsarbeit und zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten nur anteilig bezogen auf das konkrete Projekt. Kosten für repräsentative Zwecke sind nicht Gegenstand der Projektförderung.

2.8 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, welche die gebotene Distanz zu der den Zuwendungsempfangenden jeweils nahestehenden Partei verletzen.

### 3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind - auch in der Rechtsform eingetragener Vereine organisierte - Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen, die Parteien nahestehen, welche dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmungen repräsentieren. Hierfür müssen sie mindestens 5 Prozent der im Land Brandenburg abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, entweder nach dem endgültigen Ergebnis

- der letzten drei Landtagswahlen oder
- bei der letzten Landtagswahl, der letzten Bundestagswahl und der letzten Europawahl oder
- bei den letzten beiden Landtagswahlen und der letzten Bundestags- oder Europawahl.

3.2 Die einer Partei nahestehende kommunalpolitische Vereinigung wird auch dann gefördert, wenn die Partei im Landtag vertreten ist und in mindestens der Hälfte der Kreistage beziehungsweise Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte in Fraktionsstärke auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten ist.

3.3 Erreicht eine Partei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so erhält die bereits geförderte ihr nahestehende Stiftung und kommunalpolitische Vereinigung eine Förderung für weitere fünf Kalenderjahre in der Höhe, die ihrem prozentualen Zweitstimmenanteil entspricht, beginnend mit dem der Wahl folgenden Haushaltsjahr. Erreicht die Partei auch in der darauf folgenden Wahl nicht die erforderliche Stimmenanzahl, scheiden die parteinahe Stiftung und die kommunalpolitische Ver-

einigung mit Ablauf des unter Satz 1 genannten Übergangszeitraumes aus der Finanzierung aus.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine parteinahe Stiftung oder kommunalpolitische Vereinigung ist in Anbetracht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986, 2 BvE 5/83, nur zuwendungsberechtigt, wenn sie

4.1.1 von der nahestehenden Partei rechtlich und tatsächlich unabhängig ist,

4.1.2 sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der politischen Bildung annimmt und

4.1.3 nicht vornehmlich in hervorgehobener Stellung aktive Parteimitglieder in den leitenden Organen hat.

Sie hat in der Praxis die gebotene Distanz zu der ihr nahestehenden Partei zu wahren und dem auch bei der Besetzung ihrer Führungsgremien Rechnung zu tragen.

4.2 Antragsteller, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstmalig oder nach Unterbrechung einer Förderung erneut einen Antrag auf Zuwendung stellen, müssen durch den brandenburgischen Landesverband der politischen Partei als „ihr nahestehend“ anerkannt worden sein.

4.3 Je Partei kann nur jeweils eine ihr nahestehende parteinahe Stiftung und eine ihr nahestehende kommunalpolitische Vereinigung gefördert werden.

4.4 Die Tätigkeit der Zuwendungsempfangenden muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Einklang stehen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt.

5.1.1 Im Fall einer erstmaligen oder einer nach Unterbrechung erneut beantragten Förderung wird die Zuwendung in den ersten Jahren als Projektförderung gewährt. Die Projektförderung dient der Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfangenden für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben der politischen Bildungsarbeit.

5.1.2 Wenn sich die Zuwendungsempfangenden im Rahmen der Projektförderung bewährt haben, erhalten sie nach Ablauf von zwei Jahren eine institutionelle Förderung. Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfangenden.

5.2 Die institutionelle Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- 5.3 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.4 Die Mittel werden je zur Hälfte auf die parteinahen Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen im Sinne der Nummer 3 verteilt. Die Höhe der Förderung bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl im Land Brandenburg für die der parteinahen Stiftung beziehungsweise kommunalpolitischen Vereinigung nahestehende Partei abgegebenen gültigen Erststimmen und Zweitstimmen. Maßgeblich sind jeweils die zu Beginn des Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Bewilligungsbehörde nimmt als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid insbesondere auf, dass
- 6.1.1 die Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte durch die Zuwendungsempfangenden ausgeschlossen ist
- 6.1.2 Grundstücke mithilfe der Fördermittel nicht beschafft werden dürfen
- 6.1.3 die Zuwendungsempfangenden an der jährlichen Besprechung mit der Bewilligungsbehörde teilnehmen
- 6.1.4 Vergaben von Aufträgen an Mitglieder von Organen der Zuwendungsempfangenden, führende Mitglieder der den Zuwendungsempfangenden nahestehenden Partei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfangenden sowie an deren jeweilige nahe Angehörige grundsätzlich nicht förderfähig sind und Ausnahmen der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers bedürfen
- 6.1.5 für die Beschaffung von Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100 Euro ohne Umsatzsteuer Nummer 6.2 Anwendung findet
- 6.1.6 für die Beschaffung von Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 2 500 Euro ohne Umsatzsteuer Nummer 6.3 Anwendung findet
- 6.1.7 für den Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften Nummer 6.4 Anwendung findet.
- 6.2 Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 100 Euro ohne Umsatzsteuer wirtschaftlich und sparsam ohne einen Preisvergleich beschafft werden. Es ist lediglich die Ausgabe zu belegen.
- 6.3 Abweichend von § 14 Satz 1 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 2 500 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind vor der Entscheidung mehrere vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe unter Nennung des Datums und der Personen, die die Entscheidung getroffen haben, zu dokumentieren.
- 6.4 Für den Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften (zum Beispiel für Vorträge, Diskussionsrunden, Moderationen) findet die Beauftragung nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt.
- 6.4.1 Die Entscheidung über die Auswahl der Honorarkräfte, die Anzahl der zu vergütenden Zeiteinheiten und die Höhe der Vergütung obliegt den Zuwendungsempfangenden.
- 6.4.2 Für den Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften bedarf es keines vorherigen Preisvergleichs, wenn das Honorar ohne Umsatzsteuer innerhalb der Honorarstufen der Honorarstaffel (Anlage 2) liegt.
- 6.4.3 Mit dem Honorar sind die Vorbereitungszeit und andere mit der Tätigkeit verbundene Arbeiten und Aufwendungen (zum Beispiel Erstellung von Arbeitspapieren, Dokumentation) sowie Sachkosten abgegolten. Für Reise- und Übernachtungskosten gilt Nummer 2.2.4.3.
- 6.4.4 Überschreitet das Honorar die Sätze der Honorarstaffel, gelten die Anforderungen nach Nummer 6.3 beziehungsweise der Unterschwellenvergabeordnung. Kann die Leistung nur von einer bestimmten Honorarkraft erbracht werden, sind die objektiven Gründe für das Alleinstellungsmerkmal zu dokumentieren. Zweckmäßigkeitserwägungen sind nicht ausreichend.
- 6.5 Soweit hier nicht abweichende Regelungen getroffen werden, finden die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) Anwendung, welche als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt werden.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Die Zuwendungen können von den parteinahen Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen für ein Haushaltsjahr schriftlich oder durch Schriftformersatz mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, beim Ministerium des Innern und für Kommunales als Bewilligungsbehörde beantragt werden.
- 7.1.1 Für die Projektförderung ist der Antrag bei der Bewilligungsbehörde vollständig und mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Es ist der Antragsvordruck nach Anlage 3 zu verwenden.
- 7.1.2 Für die institutionelle Förderung ist der Antrag vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es ist der Antragsvordruck nach Anlage 4 zu verwenden.
- 7.2 Die Zuwendungen können erst bewilligt werden, wenn die Unterlagen nach Nummer 7.1 der Bewilligungs-

behörde vollständig vorgelegt sowie die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4 geprüft und festgestellt worden sind. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde haben die Antragsteller dazu weitere begründende Unterlagen vorzulegen.

- 7.3 Die Zuwendungsempfängenden dürfen höchstens den Betrag anfordern, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs verpflichtet. Die Auszahlung erfolgt nicht, bevor der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 7.4 Für den Verwendungsnachweis sind die beigefügten Anlagen (Anlagen 5 und 6) zu verwenden.
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, kann schriftlich oder auf elektronischem Wege, sofern die Prüfung ohne Mehraufwand gewährleistet ist, eingereicht werden.
- 7.4.2 Belege sind dem Ministerium des Innern und für Kommunales grundsätzlich im Original zur Verfügung zu stellen. In Absprache mit der Bewilligungsbehörde können die Belege im Einzelfall auch elektronisch zur

Verfügung gestellt werden, sofern eine Prüfung ohne Mehraufwand gewährleistet werden kann.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **Anlagen**

- Anlage 1 Teilnahmeliste  
 Anlage 2 Honorarstaffel für Veranstaltungen  
 Anlage 3 Antragsvordruck Projektförderung  
 Anlage 4 Antragsvordruck institutionelle Förderung  
 Anlage 5 Formular Verwendungsnachweis Projektförderung  
 Anlage 6 Formular Verwendungsnachweis institutionelle Förderung

Anlage 1

Teilnahmeliste

Art	
Ort	
Zeit der Veranstaltung	

Angaben der Teilnehmenden

Name	Vorname	Wohnort mit Postleitzahl	Arbeits- bzw. Ausbildungsort mit Postleitzahl	Unterschrift

Referentinnen und Referenten sowie Veranstaltungspersonen sind keine Teilnehmenden und in der Liste besonders auszuweisen.

## Anlage 2

**Honorarstaffel für Veranstaltungen**

<b>Leistung der Referentin oder des Referenten</b>	<b>Zeiteinheit 45 Minuten</b>	<b>Zeiteinheit 60 Minuten</b>	<b>Tageshöchstsatz (mindestens 6 Zeitstunden ohne Pause)</b>
a) Vortrag, Seminar, Schulung, Lesung	110 €	140 €	1 100 €
b) Podiumsdiskussion	90 €	120 €	900 €
c) Moderation	70 €	100 €	700 €

1. Die Honorarstaffel differenziert nach der Leistung und dem entsprechenden Aufwand der aktiv teilnehmenden Referentinnen und Referenten.
2. Mit dem Honorar sind eventuelle Vor- und Nachbereitungszeiten sowie damit verbundene Aufwendungen (zum Beispiel Erstellung von Arbeitspapieren, Dokumentation) mit abgegolten.
3. Die Honorarsätze der Honorarstufen sind Höchstsätze. Bei dem Grad der Ausschöpfung des jeweiligen Höchstsatzes sind die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere der jeweilige Schwierigkeitsgrad der Veranstaltung sowie die fachliche Qualifikation, zu berücksichtigen.
4. Die Honorarsätze stellen Beträge ohne Umsatzsteuer (netto) dar.
5. Überschreitet das Honorar die Sätze der Honorarstaffel, gelten die Anforderungen von Nummer 6.3 der Richtlinie beziehungsweise der Unterschwellenvergabeordnung. Kann die Leistung nur von einer bestimmten Honorarkraft erbracht werden, sind die objektiven Gründe für das Alleinstellungsmerkmal zu dokumentieren. Zweckmäßigkeitserwägungen sind nicht ausreichend.

**Anlage 3**

**Antrag  
auf Gewährung eines Zuschusses für politische Bildungsarbeit  
für den Parteien nahestehende Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen  
im Rahmen einer Projektförderung**

An das  
Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg  
Referat 26  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam

<b>1. Antragsteller</b>	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt:	Ansprechperson:
	Telefon:
	E-Mail:
Bankverbindung:	IBAN:
	Kreditinstitut:

<b>2. Antragstellung</b>	
<input type="checkbox"/>	<p>Es wird ein Zuschuss für Zwecke der politischen Bildungsarbeit der den Parteien nahestehenden Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen zur Heran- und Weiterbildung von Bürgern entsprechend den vom Landtag Brandenburg für verbindlich erklärten Erläuterungen zum Titel 684 10 im Kapitel 20 020 im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan beantragt. Der Zuschuss steht für Fachtagungen, für Konferenzen und Seminare, Veröffentlichungen sowie für die Beratung von Mandatsträgern einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen für die politische Arbeit und für notwendige Verwaltungskosten zur Verfügung.</p>

<b>3. Maßnahme</b>	
Bezeichnung des Projekts:	
Voraussichtlicher Durchführungszeitraum: Zeitraum Auslösen der Aufträge bis Zahlung der Rechnung	
Beschreibung des Projekts: insbesondere Angaben zu Zielen, Zielgruppe(n), Inhalten, Methoden, geplanter Teilnehmerzahl, Referentinnen und Referenten, Veranstaltungsart, Veranstaltungstermin und -ort, Dauer, Umfang usw.:	
Angaben zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung:	

<b>4. Gesamtkosten</b>		
Kostenberechnung	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Gesamthöhe nach Kostenberechnung	Euro	
Beantragte Zuwendungshöhe	Euro	

<b>5. Finanzierungsplan</b>		
Finanzierungsplan Vorzulegen ist eine aufgliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung und ggf. Stellenpläne.	<input type="checkbox"/> liegt bei	
	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor	
Gesamtkosten	Euro	
Eigenanteil	Euro	
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	Euro	
Beantragte Zuwendung	Euro	
Zuwendungen anderer öffentlicher Stelle(n)	Euro	
	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt  Kontaktdaten der öffentlichen Stelle(n):	
Sonstige Einnahmen (z. B. Teilnehmerbeiträge)	Euro	

<b>6. Unterlagen</b>	
Satzung (aktuelle Fassung)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Gründungsprotokoll	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Aktueller Vereinsregisterauszug	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Angaben zu Funktionen von Entscheidungsträgern des Antragstellers zum Nachweis der parteirechtlichen Selbstständigkeit der den Antrag stellenden parteinahen Stiftung oder kommunalpolitischen Vereinigung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1986, 2 BvE 5/83) Dafür kann die Tabelle zum Antragsvordruck genutzt werden.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Angaben zu den Wahlergebnissen der dem Antragsteller nahestehenden Partei zum Nachweis, dass die Partei, die dem Antragsteller nahesteht, eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1986, 2 BvE 5/83)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Angaben dazu, dass die Partei, die dem Antragsteller nahesteht, nach dem endgültigen Ergebnis der letzten drei Landtagswahlen oder bei der letzten Landtagswahl, der letzten Bundestagswahl und der letzten Europawahl mindestens 5 Prozent der im Land Brandenburg abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat bzw. bei einer Partei nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigung ggf. Angaben dazu, dass die Partei im Landtag vertreten ist und in mindestens der Hälfte der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte in Fraktionsstärke auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten ist	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Anerkennungsbeschluss der nahestehenden Partei (nur bei erstmaliger Antragstellung oder bei erneuter Antragstellung auf Grund einer Unterbrechung der Förderung)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Vollmacht	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor

<b>7. Erklärungen</b>	
<p>Es wird erklärt, dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug oder ein sonstiger Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer</p> <input type="checkbox"/> allgemein <input type="checkbox"/> für das betreffende Vorhaben <input type="checkbox"/> nicht besteht. <input type="checkbox"/> besteht und dies bei der Finanzierungsplanung berücksichtigt wurde (Ausweisung ohne Umsatzsteuer).	
<input type="checkbox"/>	<p>Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.          Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es besteht die Möglichkeit, schriftlich den vorzeitigen Maßnahmebeginn unter Angabe von Gründen, weshalb mit der Ausführung der Maßnahme nicht abgewartet werden kann, zu beantragen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist abzuwarten. Der vorzeitige Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko. Die etwaige Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.</p>
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass die Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam für die Projektfinanzierung und ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass bei Bestreiten der Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Im Falle einer gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund werden Beschäftigte nicht bessergestellt als Bedienstete des Bundes mit entsprechenden Tätigkeiten.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass die beantragte Zuwendung nicht weitergeleitet wird.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass nach Einreichen des Projektantrags der Bewilligungsbehörde alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistungen haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Insolvenz usw.).
<input type="checkbox"/>	<p>Ich habe Kenntnis genommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der der Förderung zugrundeliegenden Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit vom 24. Mai 2023 (ABl. S. 618) und</li> <li>- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (einschließlich vorgelegter Antragsunterlagen) vollständig und wahrheitsgemäß sind.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
 Name(n)

Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Ministerium des Innern und für Kommunales im Rahmen seiner Zuständigkeit verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nach den Voraussetzungen, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1986, 2 BvE 5/83, aufgestellt worden sind, ist die parteirechtliche Selbstständigkeit der parteinahen Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen nachzuweisen. Dazu werden alle erforderlichen Angaben gemacht, insbesondere über:

	hinsichtlich ihrer Funktionen in			
	Parteien**	Fraktionen**	Stiftungen** . *** und	Verbänden** . ***
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführer*</li> <li>- leitende Angestellte*</li> <li>- Vorstandsmitglieder*</li>   <li>- Mitglieder von Kuratorien* oder Beiräten* oder vergleichbaren Gremien*</li> </ul>				

\* bitte namentlich angeben  
 \*\* bitte Funktionen angeben, erforderlichenfalls weitere Seiten beifügen  
 \*\*\* nur soweit parteinah

**Anlage 4**

**Antrag  
auf Gewährung eines Zuschusses für politische Bildungsarbeit  
für den Parteien nahestehende Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen  
im Rahmen einer institutionellen Förderung**

An das  
Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg  
Referat 26  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam

<b>1. Antragsteller</b>	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt:	Ansprechperson: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung:	IBAN: Kreditinstitut:

<b>2. Antragstellung</b>	
<input type="checkbox"/>	Es wird ein Zuschuss für Zwecke der politischen Bildungsarbeit der den Parteien nahestehenden Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen zur Heran- und Weiterbildung von Bürgern entsprechend den vom Landtag Brandenburg für verbindlich erklärten Erläuterungen zum Titel 684 10 im Kapitel 20 020 im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan beantragt. Der Zuschuss steht für Fachtagungen, für Konferenzen und Seminare, Veröffentlichungen sowie für die Beratung von Mandatsträgern einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen für die politische Arbeit und für notwendige Verwaltungskosten zur Verfügung.
<input type="checkbox"/>	Die Zahlungen sollen in sechs gleichen Zwei-Monatsraten erfolgen.

<b>3. Gesamtkosten</b>		
Kostenberechnung	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Gesamthöhe nach Kostenberechnung	Euro	
Beantragte Zuwendungshöhe	Euro	

<b>4. Haushalts-/Wirtschaftsplan</b>	
Haushalts- oder Wirtschaftsplan Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus dem Haushalts- und Wirtschaftsplan ergibt.	<input type="checkbox"/> liegt bei
	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Stellenplan	<input type="checkbox"/> liegt bei
	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Gesamtkosten	Euro
Eigenanteil	Euro
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	Euro
Beantragte Zuwendung	Euro
Zuwendungen anderer öffentlicher Stelle(n)	Euro  <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt  Kontaktdaten der öffentlichen Stelle(n):
Sonstige Einnahmen (z. B. Teilnehmerbeiträge)	Euro

<b>5. Unterlagen</b>	
Satzung (aktuelle Fassung)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Gründungsprotokoll	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Aktueller Vereinsregisterauszug	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Angaben zu Funktionen von Entscheidungsträgern des Antragstellers zum Nachweis der parteirechtlichen Selbstständigkeit der den Antrag stellenden parteinahen Stiftung oder kommunalpolitischen Vereinigung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1986, 2 BvE 5/83) Dafür kann die Tabelle zum Antragsvordruck genutzt werden.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Angaben zu den Wahlergebnissen der dem Antragsteller nahestehenden Partei zum Nachweis, dass die Partei, die dem Antragsteller nahesteht, eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1986, 2 BvE 5/83)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Angaben dazu, dass die Partei, die dem Antragsteller nahesteht, nach dem endgültigen Ergebnis der letzten drei Landtagswahlen oder bei der letzten Landtagswahl, der letzten Bundestagswahl und der letzten Europawahl mindestens 5 Prozent der im Land Brandenburg abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat bzw. bei einer Partei nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigung ggf. Angaben dazu, dass die Partei im Landtag vertreten ist und in mindestens der Hälfte der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte in Fraktionsstärke auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten ist	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Vollmacht	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Unterlagen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Berichte/Belege über die bisherige Arbeit)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Übersicht der geplanten Bildungsangebote, inklusive Veranstaltungsplanung	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
Es werden folgende Angaben zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung gemacht:	
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor
	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt bereits vor

<b>6. Erklärungen</b>	
Es wird erklärt, dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug oder ein sonstiger Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> allgemein <input type="checkbox"/> für das betreffende Vorhaben <input type="checkbox"/> nicht besteht. <input type="checkbox"/> besteht und dies im Haushalts- oder Wirtschaftsplan berücksichtigt wurde (Ausweisung ohne Umsatzsteuer).	
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass die Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam und ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert sind.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass bei Bestreiten der Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Im Falle einer gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund werden Beschäftigte nicht bessergestellt als Bedienstete des Bundes mit entsprechenden Tätigkeiten.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass die beantragte Zuwendung nicht weitergeleitet wird.
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass nach Einreichen des Antrags der Bewilligungsbehörde alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistungen haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Insolvenz usw.).
<input type="checkbox"/>	Ich habe Kenntnis genommen von - der der Förderung zugrundeliegenden Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit vom 24. Mai 2023 (ABl. S. 618) und - den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).
<input type="checkbox"/>	Es wird erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (einschließlich vorgelegter Antragsunterlagen) vollständig und wahrheitsgemäß sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

.....  
Name(n)

Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Ministerium des Innern und für Kommunales im Rahmen seiner Zuständigkeit verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nach den Voraussetzungen, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1986, 2 BvE 5/83, aufgestellt worden sind, ist die parteirechtliche Selbstständigkeit der parteinahen Stiftungen und kommunalpolitischen Vereinigungen nachzuweisen. Dazu werden alle erforderlichen Angaben gemacht, insbesondere über:

	hinsichtlich ihrer Funktionen in			
	Parteien**	Fraktionen**	Stiftungen** *** und	Verbänden*** ****
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführer*</li> <li>- leitende Angestellte*</li> <li>- Vorstandsmitglieder*</li>   <li>- Mitglieder von Kuratorien* oder Beiräten* oder vergleichbaren Gremien*</li> </ul>				

\* bitte namentlich angeben  
 \*\* bitte Funktionen angeben, erforderlichenfalls weitere Seiten beifügen  
 \*\*\* nur soweit parteinah

**Anlage 5**

.....  
 (Zuwendungsempfangende/  
 Zuwendungsempfänger)

.....  
 Ort, Datum

Telefon: .....

Ministerium des Innern und für Kommunales  
 des Landes Brandenburg  
 Referat 26  
 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
 14467 Potsdam

**Verwendungsnachweis**

Zweck: Projektförderung für Zwecke der politischen Bildungsarbeit zur Heran- und Weiterbildung von Bürgerinnen und Bürgern im Land Brandenburg im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Durch Zuwendungsbescheid und ggf. Änderungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Euro

vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ Euro

wurden zur Finanzierung der geförderten Maßnahme/Maßnahmen insgesamt bewilligt: \_\_\_\_\_ Euro

Es wurden insgesamt ausgezahlt: \_\_\_\_\_ Euro

**I. Sachbericht**

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Die einzelnen Maßnahmen der inhaltlich geleisteten politischen Bildungsarbeit sind vertieft darzustellen. Beizufügen sind etwaige Veröffentlichungen, die Teilnahmeliste/Teilnehmerlisten sowie etwaige Prüfungsberichte (Berichte über die Ergebnisse einer internen/externen Prüfung).

Es sind unter anderem Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

- Welche Maßnahmen wurden durchgeführt?
- Beginn und Dauer der Maßnahme/Maßnahmen
- Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme/Maßnahmen
- Teilnehmende/Bewertung/Resonanz der Veranstaltung/Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Nachweis des geförderten Personals
- Erläuterung der wichtigsten Punkte des zahlenmäßigen Nachweises sowie Darlegung etwaiger Abweichungen von dem dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Antrag/Finanzierungsplan
- Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Tätigkeit

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

**1. Einnahmen**

<b>Art</b>	<b>Lt. Finanzierungsplan Euro</b>	<b>Lt. Abrechnung Euro</b>
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Einnahmen		
Für diese Maßnahme/Maßnahmen sonstige bewilligte öffentliche Förderung durch ..... .....		
Zuwendung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg		
<b>Insgesamt</b>		

**2. Ausgaben**

<b>Ausgabengliederung</b>	<b>Lt. Finanzierungsplan Euro</b>	<b>Lt. Abrechnung Euro</b>
<b>Insgesamt</b>		



### III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Zuwendungsbescheiden überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Es wird ferner bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der/dem oder den Unterzeichnenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche  
Unterschrift/Unterschriften

.....  
Name/Namen

### IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft  
(siehe anliegenden Prüfungsvermerk).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Anlage 6**

.....  
 (Zuwendungsempfangende/  
 Zuwendungsempfangender)

.....  
 Ort, Datum

Telefon: .....

Ministerium des Innern und für Kommunales  
 des Landes Brandenburg  
 Referat 26  
 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13  
 14467 Potsdam

**Verwendungsnachweis**

Zuwendungszweck: Institutionelle Förderung für Zwecke der politischen Bildungsarbeit zur Heran- und Weiterbildung von  
 Bürgerinnen und Bürgern im Land Brandenburg  
 im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Durch Zuwendungsbescheid und ggf. Änderungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg			
vom	Az.:	über	_____ Euro
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der politischen Bildungsarbeit insgesamt bewilligt:			_____ Euro
Es wurden insgesamt ausgezahlt:			_____ Euro

**I. Sachbericht****1. Tätigkeitsbericht**

Vertiefte Darstellung der einzelnen Maßnahmen/Tätigkeiten in Ergänzung zu der einzureichenden Veranstaltungsliste. Hierbei sind unter anderem Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

## a) Veranstaltungen:

- Teilnehmerandrang/Bewertung/Resonanz der verschiedenen Veranstaltungen
- Wurden alle Veranstaltungen wie geplant durchgeführt?
- Gab es Abweichungen vom geplanten Veranstaltungsprogramm und warum?
- Welches waren die Veranstaltungshöhepunkte?
- Was waren die Themenschwerpunkte und warum?
- In welchen Formaten und auf welcher digitalen Plattform wurden die digitalen Veranstaltungen durchgeführt?

## b) Welche Maßnahmen/Tätigkeiten wurden neben den Veranstaltungen durch-/ausgeführt?

## c) Veröffentlichungen:

- Welche Veröffentlichungen gab es, welchen Inhalts und warum?
- Wie wurden die Veröffentlichungen verbreitet?
- Welches Medium wurde verstärkt genutzt und warum?

## d) Beratung von Mandatsträgern

- Was war der Inhalt der Beratung?
- Welchen Umfang nimmt der Anteil der Beratungsleistung ein?

**2. Abschlussbericht**

Bewertung/Auswertung der Maßnahmen und Darstellung der erzielten Ergebnisse. Hierbei sind unter anderem Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

- Welche Veranstaltungen sollen weiterhin/nicht mehr durchgeführt werden und warum?
- Konnten die Veranstaltungen die Teilnehmer erfolgreich politisch weiterbilden und warum?
- Welche Veränderungen sollen im Veranstaltungsplan des nächsten Jahres durchgeführt werden?
- Auf welche Veranstaltungen soll im kommenden Jahr der Schwerpunkt gesetzt werden?
- Sollten andere Medien, als bisher genutzt, für die Bildungsarbeit verwendet werden?

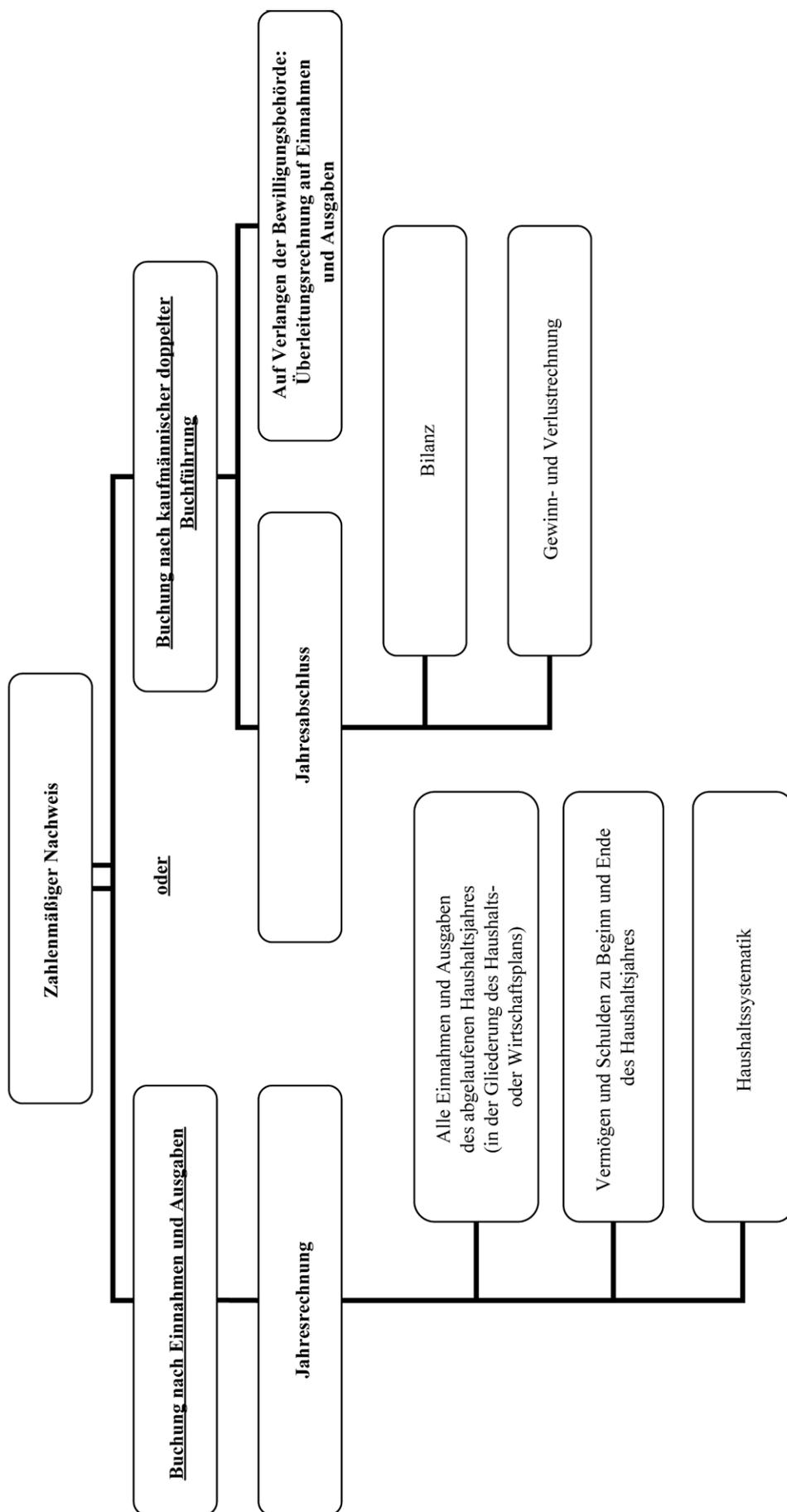
**3. Gegenüberstellung der erzielten Ergebnisse mit den vorgegebenen Zielen****4. Darstellung der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises**

Das beinhaltet auch Angaben zu außerplanmäßigen Veränderungen bei Einnahmen und Ausgaben sowie Angaben zu den Gründen und Angaben zur Einhaltung des Besserstellungsverbots.

**5. Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit****6. Beizufügen sind:**

- Veranstaltungsliste gemäß anliegendem Muster
- Prüfungsberichte (Berichte über die Ergebnisse einer internen/externen Prüfung)
- etwaige Veröffentlichungen

## II. Zahlenmäßiger Nachweis



### III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Zuwendungsbescheiden überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Es wird ferner bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der/dem oder den Unterzeichnenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche  
Unterschrift/Unterschriften

.....  
Name/Namen

### IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft  
(siehe anliegenden Prüfungsvermerk).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



**Auslegungsverfahren zur Festsetzung  
der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder  
mit Alter Oder, Westoder und Welse  
sowie der Polder A/B und 10**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Vom 12. Juni 2023

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Außerdem sollen für die in diesem Gebiet liegenden Polder A/B und 10 die Überschwemmungsgebiete in einem parallel geführten Verfahren zeitgleich durch Rechtsverordnung gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG festgesetzt werden.

Die zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete liegen im Gebiet der Städte Angermünde, Bad Freienwalde (Oder) und Schwedt/Oder sowie der Ämter Britz-Chorin-Oderberg und Gartz (Oder).

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 BbgWG betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Berkholz-Meyenburg: 7  
Blumenhagen: 1, 3, 4  
Criewen: 1, 2, 3, 4, 5  
Enkensee: 14, 15, 16  
Friedrichsthal: 1, 3, 4, 6  
Gartz: 2, 3, 8, 15, 17, 18, 19  
Gatow: 1, 2, 3, 4  
Gellmersdorf: 1  
Hohenfelde: 2, 3, 5, 6  
Hohensaaten: 2, 3, 6, 7  
Hohenwutzen: 1, 2, 5  
Lunow: 8, 9, 10, 11, 12, 13  
Mescherin: 1, 2, 3  
Oderbruchwiesen: 1  
Schöneberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9  
Schwedt: 2, 3, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 40, 44, 45, 46, 55, 56, 64, 65, 66, 67, 68  
Stolpe: 1, 3, 4, 5, 6  
Stolzenhagen bei Oderberg: 1, 2, 3, 4  
Vierraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 19, 20  
Zützen: 1, 2, 3, 4

Im Folgenden werden die von den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG (Polder A/B und 10) betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Criewen: 1, 2, 4, 5  
Enkensee: 14, 15, 16  
Friedrichsthal: 4  
Gatow: 1, 2, 3, 4  
Hohenfelde: 2, 3, 5  
Oderbruchwiesen: 1  
Schöneberg: 6, 7, 8  
Schwedt: 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25  
Vierraden: 1  
Zützen: 3, 4

In den Überschwemmungsgebieten werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 WHG sowie die Anforderungen des § 101 BbgWG gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten (im Maßstab 1 : 2.500) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters beziehungsweise durch Rechtsverordnung.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Vor der Festsetzung werden Entwürfe der Überschwemmungsgebietskarten sowie der Entwurf der Rechtsverordnung und die zugehörigen Überschwemmungsgebietskarten während der Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt mit zwei Kartensätzen; einer für die Polder A/B und 10 und einer für das übrige Überschwemmungsgebiet.

Die Entwürfe der Karten werden

vom 28. August 2023  
bis einschließlich 29. September 2023

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten und Ämtern zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark aus. Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten und Ämtern werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

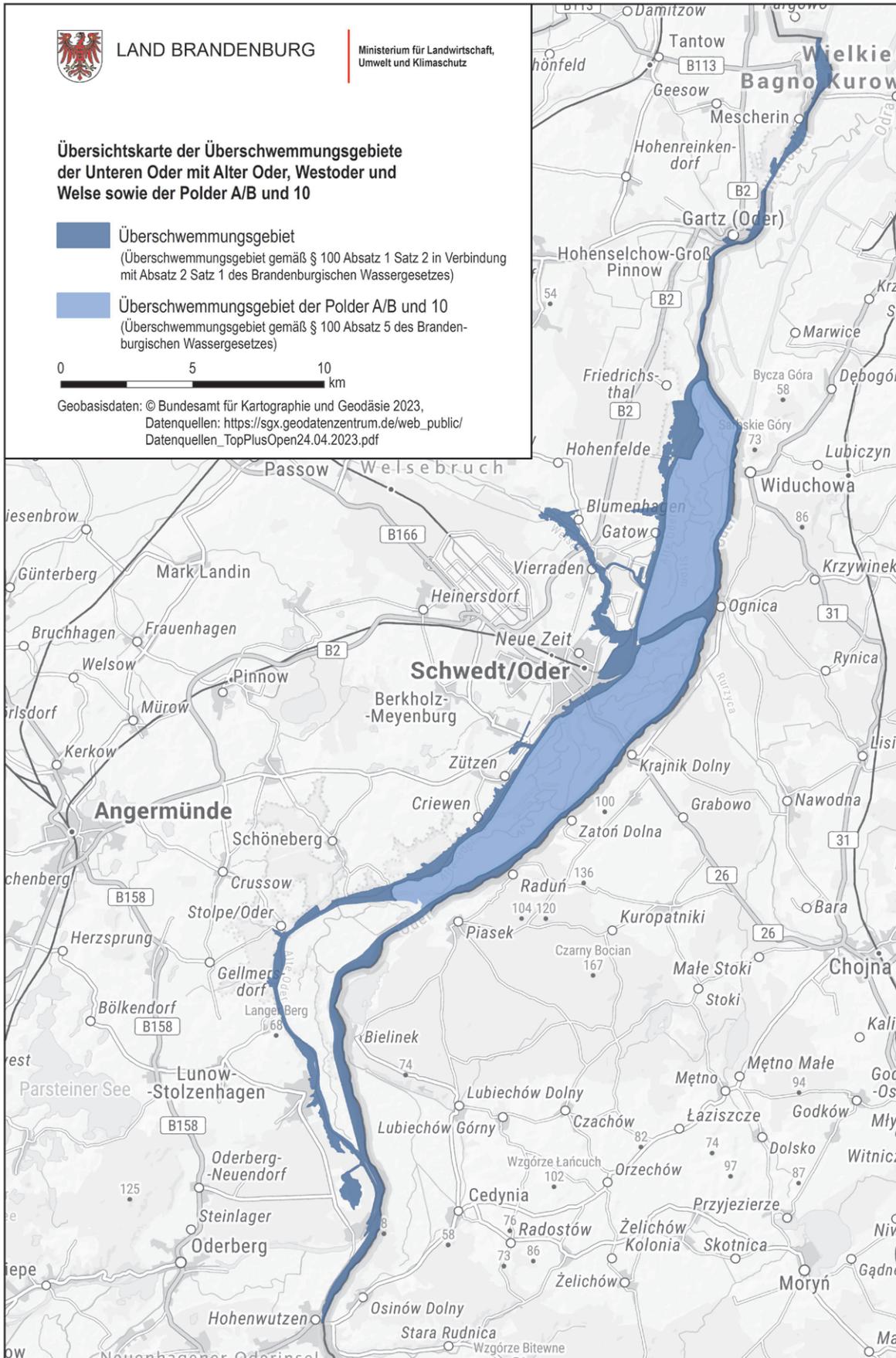
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Straße 1 Untere Wasserbehörde Haus1/Raum 316	Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 8.00 - 11.30 Uhr	03984 703968
Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim	16225 Eberswalde Carl-von-Ossietzky-Straße 11 Umweltamt	Di. 9.00 - 18.00 Uhr Mo., Mi., Do., Fr. nach Vereinbarung	03334 214-1538
Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland	15306 Seelow Puschkinplatz 12 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Raum B 005	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03346 850-7318
Stadt Angermünde	16278 Angermünde Heinrichstraße 12 SG Planen & Bauen Raum 301	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03331 260056
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	16259 Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Straße 1 Stadtentwicklung und Tiefbau	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	03344 412-142
Stadt Schwedt/Oder	16303 Schwedt/Oder Untere Bauaufsichtsbehörde Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 Raum 3.22	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03332 446-314
Amt Britz-Chorin-Oderberg	16230 Britz Eisenwerkstraße 11 Haupt-/Ordnungsamt SGL Ordnungswesen Raum 2.04	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr	03334 4576-14
Amt Gartz (Oder)	16307 Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 Raum 313	Mo., Mi., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 7.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr	03332 77102

Bis einschließlich 16. Oktober 2023 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 14. September 2023 um 17.30 Uhr

in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 3, Plenarsaal (Einfahrt Tiefgarage über Grabowstraße) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter der Adresse [mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete) zu erhalten. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartentwürfe der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete veröffentlicht.



# **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrkosten**

Vom 2. Mai 2023

## **I. Teil - Allgemeiner Teil**

### **1 Rechtsgrundlage und Zweck der Richtlinie**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche ASP<sup>1</sup> zu verhindern, hat das Land Brandenburg eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Diese angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP stellen für die Schweinehalter eine große Herausforderung dar. Die bei der Ausweisung von Sperrzonen rechtlich vorgeschriebenen Verbringungsbeschränkungen beziehungsweise -bedingungen und Absatzprobleme können für darauf angewiesene Betriebe existenzbedrohend sein.

Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung bedarf es breit angelegter Maßnahmen, einschließlich einer Unterstützung der Tierhalter, sowohl bezogen auf die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Haltung der Tiere als auch bezogen auf die anfallenden Mehrausgaben für die Verbringung der Schweine.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrkosten:

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2022/C485/01 (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1). Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C485/01) unter der Beihilfennummer SA. 103940 (2022/N) notifiziert.

#### **1.3 Anspruch auf Förderung**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1.4 Gleichbehandlungen**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Mit dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes (Teil II Nummer 1.1)
- erhöhte Transportkosten zu einem Schlachthof (Teil II Nummer 1.2)
- Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof (Teil II Nummer 1.3).

Als Schweine im Sinne dieser Richtlinie gelten Tiere der Art *Sus scrofa f. domestica*.

Hinsichtlich der spezifischen Fördergegenstände wird auf Teil II der Richtlinie verwiesen.

## **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, die eine Schweinehaltung in den amtlich festgesetzten Sperrzonen nach Teil I Nummer 4.1 betreiben.

3.2 Der Zuwendungsempfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

3.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## **4 Zuwendungsvoraussetzung**

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers liegt in den angeordneten Sperrzonen II oder III im Land Brandenburg<sup>2</sup>.

4.2 Der Betrieb muss zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausbruchs von ASP in dem Gebiet Schweine gehalten haben.

4.3 Zuwendungen können frühestens mit dem Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügung durch den Landkreis, bezogen auf den Betriebsstandort, gezahlt werden.

<sup>1</sup> Afrikanische Schweinepest

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und der Delegierten Verordnung 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

4.4 Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger hat alles unternommen, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel zustehende Versicherungsleistungen sowie andere Leistungen Dritter, andere Zuwendungen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Zuwendung angerechnet.

Es wird auf die spezifischen Regelungen des Teils II der Richtlinie verwiesen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Voll- oder Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

Für die Vorhaben gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro.

Es wird auf die spezifischen Regelungen des Teils II der Richtlinie verwiesen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbedingungen

6.1 Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.2 Eine Kumulation der Förderung nach dieser Richtlinie für dieselben Aufwendungen mit Programmen der Union, des Bundes oder des Landes ist ausgeschlossen.

6.3 Die Zuwendung muss innerhalb von maximal vier Jahren ausgezahlt werden.

Es wird auf die spezifischen Regelungen des Teils II der Richtlinie verwiesen.

## II. Teil - Mehraufwendungen zur Unterstützung von Betrieben

### 1 Fördergegenstand

Gefördert werden:

1.1 Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes für

- Bestandsuntersuchung und Beratung durch den Tierarzt
- Blutentnahme

- Anfahrt des Tierarztes
- Erstellen von Attesten
- Abfertigung des Transportes

auf der Grundlage von Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

1.2 erhöhte Transportkosten zu einem Schlachthof im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, die im Vergleich zum Transport zum bisher genutzten Schlachthof entstehen.

1.3 Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof nach Artikel 42 und Artikel 17 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

## 2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Ausgenommen von einer Förderung nach Teil II Nummer 1.1 sind Zuwendungsempfänger, die am Monitoringprogramm<sup>3</sup> teilnehmen.

2.2 Die Durchführung der Maßnahmen nach Teil II ist durch geeignete Unterlagen (beispielsweise Rechnungen der Transportunternehmen, Untersuchungsprotokolle, amtstierärztliche Atteste, Bestätigungen des Tierarztes) nachzuweisen.

2.3 Belege, die zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten verwendet worden sind, sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bescheides, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2.4 Für den Teil II Nummer 1.2 (erhöhte Transportkosten) müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der bisher genutzte Schlachthof ist **nicht** gemäß Artikel 41 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 als Betrieb für die Schlachtung benannt. Hierfür sind Nachweise für den vor der Errichtung der Sperrzonen II und III angefahrenen Schlachthof einzureichen.

## 3 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

3.1 Finanzierungsart

Für Fördergegenstand  
Teil II Nummer 1.1 sowie  
Teil II Nummer 1.3: Vollfinanzierung

Für Fördergegenstand  
Teil II Nummer 1.2: Festbetragsfinanzierung

<sup>3</sup> Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen, Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 23. April 2020, Az.: MDJ-V32-2311/173+16#7439/2020.

3.2 Folgende Kosten für Maßnahmen nach Teil II Nummer 1.1 (Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes) sind förderfähig:

- Kosten für Bestandsuntersuchung und Beratung entsprechend der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil A, Nr. 52 bis 54
- Kosten für Blutprobenentnahmen entsprechend der Tierärztegebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil C, Nr. 629 und 634
- Kosten, die mit der Bestandsuntersuchung und der Blutprobenentnahme in unmittelbarer Verbindung stehen, wie die Anfahrt des Tierarztes (§ 10 GOT), Erstellung von amtlichen Attesten entsprechend Anlage 1 Nr. 9.5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in Verbindung mit § 4 der Gebührenordnung des Ministeriums für Soziales Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) in der jeweils geltenden Fassung
- Abfertigung des Transportes entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Anlage 1 Nr. 9.5 GebOMUGV in Verbindung mit § 4 GebOMSGIV) in der jeweils geltenden Fassung, aufwandsabhängig.

3.3 Folgende Kosten für Maßnahmen nach Teil II Nummer 1.2 (erhöhte Transportkosten) sind förderfähig:

- Nachgewiesene erhöhte Kosten für Transportwege zu Schlachthöfen außerhalb von Brandenburg in Höhe von 3,40 Euro/Kilometer.
- Erhöhte Transportkosten können bis zu einer Höhe von 1 600 Euro/Transport ausgeglichen werden.

3.4 Folgende Kosten für Maßnahmen nach Teil II Nummer 1.3 (Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof) sind förderfähig:

- Ausgewiesene Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof.

3.5 Für Vorhaben nach Teil II Nummer 1.1 und 1.3 ist die Mehrwertsteuer förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3.6 Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind förderfähig, wenn diese Ausgaben im Jahr vor der Einreichung des Auszahlungsantrags entstanden sind. Für das Jahr 2023 sind nur Ausgaben förderfähig, die nach dem 1. Januar 2023 entstanden sind.

### III. Teil - Verfahren/Transparenz/Geltungsdauer

#### 1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung eines unter folgender Internetadresse (Internetlink) erhältlichen Vordrucks zu erstellen und schriftlich bis spätestens zum 1. November

2026 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

Dem Antrag sind für **Teil II Nummer 1.1** (Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes) sowie für **Teil II Nummer 1.3** (Mehrkosten durch getrennte Abfertigung am Schlachthof) maßgebliche Unterlagen (zum Beispiel Rechnungen und Zahlungsnachweise) beizufügen.

Dem Antrag für **Teil II Nummer 1.2** (erhöhte Transportkosten) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis für den vor der Errichtung der Sperrzonen II und III angefahrenen Schlachthof sowie
- Nachweise der Lieferung an einen benannten Schlachthof im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Belege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Der Vorhabenbeginn wird abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 Absatz 1 LHO mit Inkrafttreten der Richtlinie zugelassen.

#### 2 Bewilligungsverfahren

2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

2.2 Die Bewilligungsbehörde stellt auf Basis der Antragsunterlagen den Zuwendungsbescheid fest.

2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### 3 Auszahlungsverfahren

3.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung.

3.3 Eine Auszahlung ist erst ab einem Betrag von mindestens 500 Euro möglich.

3.4 Die Auszahlung erfolgt **ohne gesonderte Antragstellung**. Nummer 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung. Grundlage für die Auszahlung ist der Förderantrag.

#### 4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 VV zu § 44 Absatz 1 LHO gelten die Angaben im Förder- und

Auszahlungsantrag. Nummer 6 ANBest-P findet keine Anwendung.

## 5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 6 Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe, die eine bestimmte Schwelle nach Randnummer 112 des Agrarrahmens überschreitet, auf einer

ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden

(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

## 7 Überprüfungsklausel

Im Falle einer Änderung relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die bisher in der Rahmenregelung ab dem 1. Januar 2023 (2022/C 485/01) geltenden Verpflichtungen hinausgehen, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

## IV. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2026.

---

# BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

## Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### **Jahresabschluss 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Die öffentliche Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31. Dezember 2021 beschlossen und dem Regionalvorstand und dem Vorsitzenden Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss

2021 und die Entlastung des Regionalvorstands und des Vorsitzenden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15:00 bis 17:30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65 in 14513 Teltow, für jeden zur Einsicht aus.

Teltow, den 15. Juni 2023

Marko Köhler  
Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr Staatsanwalt **Matthias Bleuß**, Dienstaussweis-Nr. **202 467**, ausgestellt am 11. April 2013, gültig bis 31. März 2023.

### **Ministerium des Innern und für Kommunales**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Claudia Parkitny**, Dienstaussweisnummer **202265**, ausgeben am 18.10.2016, ausgestellt vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Amt Spreenhagen

Im Amt Spreenhagen des Landkreises Oder-Spree ist mit der Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle

#### **des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin (m/w/d)**

zum 1. Januar 2024 neu zu besetzen.

Das Amt Spreenhagen mit einer Einwohnerzahl von circa 9000 Einwohnern hat seinen Sitz in Spreenhagen und übernimmt die Verwaltungsgeschäfte seiner drei amtsangehörigen Gemeinden Gosen-Neu Zittau, Rauhen und Spreenhagen. Von der östlichen Stadtgrenze Berlins erstreckt es sich über eine Fläche von circa 170 km<sup>2</sup> entlang dem Oder-Spree-Kanal bis zu den Rauener Bergen. Mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe und Landwirtschaft sind in der weiträumigen von Wäldern, Seen und der Müggelspree geprägten Umgebung angesiedelt.

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin ist hauptamtlicher Beamter/hauptamtliche Beamtin auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Spreenhagen für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf).

Für die Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor oder die künftige Amtsdirektorin soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht

Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Der Bewerber/die Bewerberin soll im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird gewünscht, dass der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin den Wohnsitz in den Amtsbereich beziehungsweise in die unmittelbare Umgebung verlegt. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind bis zum 11. August 2023 (Eingang im Amt Spreenhagen) in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag zu richten an das:

**Amt Spreenhagen**  
**- persönlich/vertraulich -**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/Amtsdirektorin**  
**Hauptstraße 13**  
**15528 Spreenhagen.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern/Bewerberinnen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Spreenhagen zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise ge-

löscht. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers oder der zukünftigen Stelleninhaberin werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.amtspreenhagen.de/datenschutz/index.php](http://www.amtspreenhagen.de/datenschutz/index.php).

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Laufgemeinschaft Neuruppin e. V.“**, c/o Herrn Ralf Reichel, Treskower Ring 6, 16816 Neuruppin, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Ralf Reichel  
Treskower Ring 6  
16816 Neuruppin

Holger Schlötcke  
Feldbergstraße 21  
16833 Fehrbellin

Gerhard Vorreiter  
Nietwerderweg 13  
16835 Wulkow

**Der Verein „Waldschulverein Zum Specht Börnichen e. V.“**, Börnichen 5 in 15907 Lübben, ist am 21. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Diana Morch  
Börnichen 7  
15907 Lübben

Bettina Kupke  
Radensdorfer Hauptstraße 48  
15907 Lübben

Manfred Meehs  
Waldower Dorfstraße 27  
15913 Spreewaldheide



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.